



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 157 (Rezension / *Review*, 1999)

**Einleitung in die Altertumswissenschaft, hrsg. v. H. –
G. Nesselrath u.a. (Stuttgart - Leipzig 1997)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 116,
1999, 540–542**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sammelband

Key Words: miscellany

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Einleitung in die Altertumswissenschaft. Einleitung in die griechische Philologie, hg. von Heinz-Günther Nesselrath/Einleitung in die lateinische Philologie, hg. von Fritz Graf. Teubner, Stuttgart–Leipzig 1997. 2 Bde. XVI, 773 S. 3 Karten, Diagramm/X, 725 S. 2 Karten, Diagramm

Die klassische Philologie hat ihre Stellung als *mater studiorum* längst eingebüßt. Aus den „philologisch“-historischen Klassen der Akademien und den mancherorts eingerichteten „philologischen“ Fakultäten der Universitäten sind längst „philosophische“ geworden, die Fakultäten inzwischen weiter aufgesplittert, allenfalls in „geisteswissenschaftlichen“ noch fortbestehend. Bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts

suchten Alfred Gercke und Eduard Norden mit ihrer „Einführung in die Altertumswissenschaft“ dem aufkeimenden Spezialistentum der altertumswissenschaftlichen Disziplinen Rechnung zu tragen. Mit der Vertiefung der Einzelkenntnisse hat sich auch die Kluft zwischen den Experten seither vertieft. Nehmen die Papyrologen die Arbeit der Epigraphiker noch zur Kenntnis? Kümmern sich beide noch um die Rechtsgeschichte des Altertums – und umgekehrt? Wie Inseln ragen die Spitzenleistungen aus dem Nebel der allgemeinen Ignoranz heraus. Dichter Nebel verhüllt heute auch dem Bildungsbürger die Sicht auf seine Wurzeln in der Antike; nur das unmittelbar Nützliche wird in den Schulen noch gelehrt. Anstatt in ein derartiges, wohlfeiles Lamento mit einzustimmen, schritten fünfzig Fachkolleginnen und -kollegen an die Tat und brachten einen auf die heutige Situation abgestimmten Gercke-Norden heraus.

Die beiden Bände, die in die griechische bzw. lateinische „Philologie“ einleiten, sind weitgehend parallel aufgebaut. Als Grundraster dienen 8 Kapitel: Textgeschichte (griech. I: Textüberlieferung, Paläographie, Textkritik, Papyrologie, Epigraphik; lat. II: Textkritik und Editionstechnik, Paläographie, Epigraphik); Geschichte der Philologie (griech. II: Altertum, Byzanz, Neuzeit; lat. I, die Bildung mit einbeziehend: Rom, artes liberales, von der Renaissance bis heute); III Sprachgeschichte; IV Literaturgeschichte; V Geschichte, gefolgt von lat. VI Römisches Privatrecht; griech. VI / lat. VII Religion; VII (bzw. VIII) Philosophie, griech. um Wissenschaften erweitert; VIII (bzw. IX) Kunst, bzw. Archäologie und Kunstgeschichte; Stellenindex (nur lat.), Namen- und Sachenregister. Karten und eine Synopse der wichtigsten antiken Autoren sind beiden Bänden lose beigelegt.

Die Verfasser der einzelnen Kapitel wenden sich nicht an die engsten Fachkollegen, sondern bereiten ihre Themen für Studenten, Lehrer und Forscher aus den Nachbardisziplinen auf. Die Beiträge laden zur Lektüre ein, doch sind sie über die Register auch von lexikalischem Wert. Die zusammenhängende Darstellung bietet manchem vielleicht mehr als die in neuerer Zeit entstandenen und entstehenden Lexika der Antike. Auch der Rechtshistoriker ist gut beraten, das nötige Hintergrundwissen aus den kompetenten Darstellungen zu schöpfen; ungeniert mag er die Ergebnisse auch zitieren. Freilich, für sein eigenes Fach wird er wenig Überraschendes entdecken. Doch das liegt am Gesamtkonzept des Werkes.

Auf den ersten Blick könnte man bemängeln, daß in dem der griechischen Welt gewidmeten Band ein Kapitel „Recht“ fehlt. Bedenkt man aber, daß der Band die griechischen Quellen von der mykenischen bis in die byzantinische Zeit (2. H. 2. Jt. v. Chr.–15. Jh. n. Chr.) behandelt, daß von einer einheitlichen ‚griechischen Rechtsordnung‘ nicht die Rede sein kann und daß allein für das Recht Athens des 4. Jh. v. Chr. die nötigen Gesamtdarstellungen vorhanden sind, kann man der Entscheidung des Herausgebers Verständnis entgegenbringen. Dennoch findet der Jurist seine Anliegen in einer Reihe von Beiträgen berücksichtigt: D. Hagedorn behandelt unter „Papyrologie“ (griech. 59–71) auch Handel, Sozial- und Rechtsgeschichte (68f.), darunter die außerägyptischen Kaufverträge über Sklaven und das Seedarlehen für eine Kaufahrt nach Indien (SB 18, 13167), naturgemäß ohne auf die juristischen Feinheiten einzugehen. G. Petzl erwähnt unter „Epigraphik“ (griech. 72–83) immerhin H. van Effenterre – F. Ruzé, *Nomima I/II*. In der Literaturgeschichte von E. Degani ist die Redekunst (griech. 216–222) für das Recht Athens einschlägig (für das römische Recht auch griech. 270–274, H.-G. Nesselrath).

Keine leichte Aufgabe hat U. Manthe übernommen, auf 18 Seiten das „Römische Privatrecht“ darzustellen (lat. 447 ff.). In einem 1. Abschnitt hält er sich mit *personae, res, actiones* an die Institutionen des Gaius; es folgen die äußere Geschichte (2) und die Quellen (3, ausführlich zur Textkritik). Den Abschluß bilden zwei Beispiele für die Analyse juristischer Texte (4, die *causa Curiana* und die Doppelüberlieferung Ulp. 18 ed. in D 9,2,27,9 und Coll. 12,7,7), für Nichtjuristen anschaulich dargestellt. Der Jurist findet in W. Eck, *Lateinische Epigraphik* (lat. 92–111) eine konzise Einführung in diese neben der Papyrologie (griech. 59–71) unerläßliche Disziplin, die unser Quellenmaterial ständig vermehrt. Es fehlt hier der Raum, auf die von Eck (95, 98, 109, 111) erwähnten neuen Dokumente näher einzugehen.

Altertumswissenschaft wird in den beiden Bänden vor allem auf der Basis der schriftlichen Überlieferung geboten, angereichert durch die Zeugnisse der Feld- und Kunstarchäologie sowie der Münzen. Wirtschafts- und Sozialgeschichte sind in gewissem Maße berücksichtigt. Von anthropologischem Vergleichsmaterial wird nicht Gebrauch gemacht, was man nicht unbedingt als Nachteil empfinden muß. Zu wünschen ist dem Werk weite Verbreitung über die Fachwelt hinaus. Dieser Wunsch gilt dem gesamten Werk. Ein verlockendes Preisangebot sollte angesichts des heute schwindenden Interesses an der griechischen Antike zum gemeinsamen Erwerb beider Bände anregen.

Graz

Gerhard Thür